

### Vorlagefragen

1. Ist das Verbot der unmittelbaren Diskriminierung in Art. 2 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2000/43/EG <sup>(1)</sup> des Rates zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft dahin auszulegen, dass es einer Praxis wie der in der vorliegenden Rechtssache fraglichen entgegensteht, nach der Personen, die nicht in den nordischen Ländern, in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz oder Liechtenstein geboren sind, in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfahren als Personen, die in den nordischen Ländern, in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz oder Liechtenstein geboren sind?
2. Bei Verneinung der ersten Frage: Begründet eine solche Praxis dann eine mittelbare Diskriminierung aus Gründen der ethnischen Herkunft im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2000/43/EG des Rates — es sei denn, sie ist durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt, und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich?
3. Bei Bejahung der zweiten Frage: Lässt sich eine solche Praxis grundsätzlich als ein Mittel rechtfertigen, das zur Erfüllung der in Art. 13 der Richtlinie 2005/60/EG <sup>(2)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung festgelegten verstärkten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden angemessen und erforderlich ist?

<sup>(1)</sup> ABl. L 180, S. 22.

<sup>(2)</sup> ABl. L 309, S. 15.

---

### Klage, eingereicht am 17. Dezember 2015 — Europäische Kommission/Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-687/15)

(2016/C 068/32)

Verfahrenssprache: Englisch

### Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Erlbacher, L. Nicolae)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die am 26. Oktober 2015 auf der 3419. Tagung des Rates in Luxemburg angenommenen Schlussfolgerungen des Rates zur Weltfunkkonferenz 2015 (WRC-15) der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) für nichtig zu erklären;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

1. Mit der vorliegenden Klage begehrt die Kommission die Nichtigerklärung der „Schlussfolgerungen des Rates zur Weltfunkkonferenz 2015 (WRC-15) der Internationalen Fernmeldeunion (ITU)“, die am 26. Oktober 2015 auf der 3419. Tagung des Rates in Luxemburg angenommen wurden.
2. Die Klage stützt sich auf einen einzigen Klagegrund: Der Rat habe dadurch, dass er die Schlussfolgerungen zur Weltfunkkonferenz 2015 (WRC-15) der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) angenommen und nicht stattdessen einen Beschluss — entsprechend dem Vorschlag der Kommission — erlassen habe, gegen Art. 218 Abs. 9 AEUV verstoßen, der auf die Annahme eines Standpunkts anwendbar sei, der für die Union bei der WRC-15 zu vertreten sei.
3. Erstens sei Art. 218 Abs. 9 AEUV auf Standpunkte anwendbar, die für die Union in einer Situation wie der bestehenden zu vertreten seien, in der die Europäische Union einen Status in der betroffenen internationalen Organisation inne habe, namentlich den eines Sektormitglieds, was der Europäischen Union nach Art. 3 Abs. 2 der Konstitution der ITU bestimmte Tätigkeitsrechte in der Organisation verleihe.

4. Zweitens entfalte die Revision der ITU-Vollzugsordnung für den Funkdienst, für die die Kommission die Annahme eines Standpunkts vorgeschlagen habe, der nach Art. 218 Abs. 9 AEUV zu vertreten sei, Rechtswirkungen im Sinne dieser Bestimmung sowohl nach dem anwendbaren völkerrechtlichen Rahmen als auch nach den maßgeblichen Unionsregelungen.
  5. Drittens seien die übrigen Bedingungen für die Anwendung von Art. 218 Abs. 9 AEUV im vorliegenden Fall ebenfalls erfüllt, da die Organe der ITU „durch eine Übereinkunft eingesetzte“ Gremien seien und die Rechtsakte, zu denen die Kommission die Annahme eines zu vertretenden Standpunkts vorgeschlagen habe, keine „Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft“ bewirkten.
-